

## Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.02.2015

### Anwesend:

#### **Vorsitzende**

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

bis Prot.-Nr. 27 anwesend

ab Pro.-Nr. 25 anwesend

#### **Stadtratsfraktion SPD**

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

von Prot.-Nr. 29 bis Prot.-Nr. 40

abwesend

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Dritter Bürgermeister Pfuher, Max

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

bis Prot.-Nr. 43 anwesend

#### **Stadtratsfraktion Freie Wähler**

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

bis Prot.-Nr. 25 anwesend

#### **Stadtratsfraktion GRÜNE**

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wolny, Wolfgang

bei Prot.-Nr. 29 nicht anwesend

bei Prot.-Nr. 29 nicht anwesend

#### **Stadtratsfraktion ÖDP**

Stadtrat Bleitzhofer, Stephan

Stadtrat Reinbold, Willi

#### **Referenten**

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

#### **Verwaltung**

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

bis Prot.-Nr. 24 anwesend

### Abwesend:

#### **Vorsitzender**

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

#### **Stadtratsfraktion CSU**

Stadtrat Buckl, Herbert

## Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva

Beginn: 17:09 Uhr

Ende: 19:53 Uhr

1. 1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 18.12.2014 und 29.01.2015  
2. Behandlung des Tagesordnungspunktes 19 "Wirtschaftsplan 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs" nach dem Tagesordnungspunkt 3
2. Grundschule Am Graben; Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS - ab dem Schuljahr 2015/2016
3. Wirtschaftsplan 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs
4. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen
5. Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V; Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen
6. Förderprogramm Aktive Zentren - Sanierungsgebiet Altstadt; Änderung der Sanierungssatzung zur Sicherung der Einzelhandelsstrukturen
7. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Nassenfels; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "Am Hertl II" im Ortsteil Zell a. d. Speck
8. Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Nassenfels; Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 "Brunnengasse" im Ortsteil Meilenhofen
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, am 9. Mai eine Veranstaltung zum Tag der Städtebauförderung zu planen und durchzuführen
10. Abnutzungspauschale für die Großtagespflege "Schneckenhäusl", Kilian-Leib-Str. 99, Eichstätt
11. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/37, Gemarkung Eichstätt
12. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/46, Gemarkung Eichstätt

13. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/53, Gemarkung Eichstätt
  14. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/58, Gemarkung Eichstätt
  15. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/63, Gemarkung Eichstätt
  16. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/69, Gemarkung Eichstätt
  17. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/75, Gemarkung Eichstätt
  18. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Michael-Rackl-Straße", Fl.-Nr. 1192/81, Gemarkung Eichstätt
  19. Information zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Eingemeindungsverträge zwischen den ehemals selbstständigen Gemeinden und der Stadt Eichstätt
  20. Information, Verschiedenes;  
Anbindung des Wohnbaugebietes „Roter Bügel“ an das Netz der STADT-LINIE
  21. Information, Verschiedenes;  
Arbeitsgruppe „Stadt“ im Rahmen der Projektgruppe „Universität-Stadt“
  22. Information, Verschiedenes;  
Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“
  23. Information, Verschiedenes;  
Ostenstraße;  
Private Blumentröge auf dem Gehweg gegenüber der Universität
  24. Information, Verschiedenes;  
Ball der Stadt Eichstätt am Rosenmontag 2015 im Haus des Gastes (ehem. Johanniskirche)
-

### **Protokoll-Nr. 23 (Vorlage 2015/084)**

- Betreff:
1. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 18.12.2014 und 29.01.2015
  2. Behandlung des Tagesordnungspunktes 19 "Wirtschaftsplan 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs" nach dem Tagesordnungspunkt 3

#### **Vorgang:**

Der Stadtrat soll heute die Protokolle der Stadtratssitzungen vom 18.12.2014 und 29.01.2015 genehmigen.

Neben den Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 18.12.2014 und 29.01.2015 liegt auch die Niederschrift vom 04.12.2014 während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gelten diese Niederschriften als genehmigt.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat genehmigt die Protokolle der Stadtratssitzungen vom 18.12.2014 und 29.01.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

2. Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass der Tagesordnungspunkt 19 "Wirtschaftsplan 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs" nach dem Tagesordnungspunkt 3 behandelt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 24 (Vorlage 2015/075)**

- Betreff: Grundschule Am Graben; Einrichtung einer Stelle für Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS - ab dem Schuljahr 2015/2016

#### **Vorgang:**

Das Amt für Familie und Jugend - Fachbereich Kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendhilfeplanung - beim Landratsamt Eichstätt hat in Abstimmung mit der Schulleitung nach dem Konzept der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) einen Bedarf für diesen Hilfeansatz an der Grundschule Am Graben festgestellt.

Grundlagen für die Bedarfsfeststellung sind in erster Linie die unter Ziffer 3.1 der staatlichen Förderrichtlinie „Jugendsozialarbeit an Schulen“ genannten sozialräumlichen Indikatoren aus dem Einzugsbereich der Schule. Indikatoren sind insbesondere soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosenquote, Sozialleistungsbezug, Scheidungsrate, Anteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz etc. und bei Grundschulen ein Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund von über 20 %. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.

Der festgestellte Bedarf sieht die Einrichtung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Stundenanteil von 60 % einer Vollzeitstelle an der Grundschule Am Graben ab dem Schuljahr 2015/2016 vor.

Nach den Förderrichtlinien soll die Trägerschaft der JaS von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

Räumlichkeiten für die Fachkraft sind im Schulgebäude vorhanden.

Der finanzielle Aufwand für eine 60 %-Teilzeitstelle beläuft sich auf derzeit rund 34.000 Euro (Stand 2015), einschließlich aller Personal-, Sach- und Verwaltungskosten.

Zur Finanzierung gewähren das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und das Landratsamt Eichstätt dem Träger jährlich einen pauschalen Personalkostenzuschuss von jeweils rund 9.800 Euro. Die restlichen Kosten in Höhe von rund 14.400 Euro verbleiben bei der Stadt Eichstätt als Schulaufwandsträger.

Bei einem frühestmöglichen Beginn der JaS ab September 2015 fallen für die Stadt Eichstätt im Haushaltsjahr 2015 maximal 4.800 Euro an.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, die vom Landratsamt Eichstätt - Amt für Familie und Jugend - Fachbereich Kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendhilfeplanung - vorgeschlagene Einrichtung einer 60%-Teilzeitstelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft gemäß den Regelungen des Konzeptes für die Jugendarbeit an Schulen - JaS - zu unterstützen und hierfür neben den Zuschussmitteln vom Freistaat Bayern und vom Landkreis Eichstätt die komplementären Finanzmittel bereitzustellen.

Der Kostenanteil der Stadt Eichstätt beträgt nach heutigem Stand jährlich rund 14.400 Euro und erstmals im Haushaltsjahr 2015 rund 4.800 Euro.

Die Mittelbereitstellung erfolgt erstmalig zum September 2015 und wird im Rahmen der jährlichen Haushaltssitzungen neu beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 21 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 25 (Vorlage 2015/044)**

Betreff: Wirtschaftsplan 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs

**Vorgang:**

Der Wirtschaftsplan 2015 beinhaltet den Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan des Unternehmens und wurde unter Berücksichtigung aller gegenwärtig bekannten Einflussfaktoren (Stand 12/2014) erstellt.

Der Wirtschaftsplan 2015 wurde dem Werkausschuss bzw. Stadtrat im Vorgriff auf die geplante Vorberatung und Beschlussfassung mit Schreiben vom 29.01.2015 vorab übermittelt.

**1. Eckdaten**

Der Wirtschaftsplan 2015 weist im Erfolgsplan eine Gesamtleistung des Unternehmens in Höhe von rd. 3.948 T€ aus, die Investitionen des Vermögensplans belaufen sich auf rd. 1.700 T€. Im Finanzplan sind für den Zeitraum 2015 bis 2018 Investitionen in Höhe von rd. 4.700 T€ eingeplant. Eine Neuaufnahme von Darlehen ist nicht vorgesehen.

**2. Erfolgsplan**

Bei der Umsatzentwicklung der Wasserversorgung wird für das Jahr 2015, abgestellt auf die durchschnittliche Abgabe der letzten 5 Jahre, eine Wasserabgabe in Höhe von 705.995 m<sup>3</sup> und damit ein geringfügiger Abgaberückgang prognostiziert. Abgeleitet davon wird bei den Umsatzerlösen aufgrund der zum 01.01.2015 vorgenommenen Gebührenerhöhung mit einem Anstieg der Erträge von bisher rd. 996 T€ auf rd. 1.149 T€ gerechnet.

Bei der Abwasserbeseitigung wird entsprechend der Entwicklung der Wasserabgabe von einem Rückgang der entsorgten Abwassermenge auf 776.911 m<sup>3</sup> ausgegangen. Die Einnahmen aus der Schmutzwasserabgabe werden sich bei unveränderten Gebühren damit voraussichtlich rd. 1.366 T€ belaufen. Daneben ist von Einnahmen für die Niederschlagswasserabgabe und die Straßenoberflächenentwässerung in Höhe von rd. 320 T€ und rd. 155 T€ auszugehen.

Abgeleitet von diesen Absatzentwicklungen errechnen sich für das Wirtschaftsjahr 2015 im Erfolgsplan voraussichtlich Gesamterträge in Höhe von 5.784 T€ (i.Vj. rd. 5.479 T€). Neben den Einnahmen aus dem Wasserverkauf und den Gebühreneinnahmen der Abwasserbeseitigung schlägt sich dabei vor allem die Erstattung der Versorgungs-GmbH für die Personalgestellung des Eigenbetriebs in Höhe von voraussichtlich rd. 1.877 T€ nieder.

Den Erlösen des Erfolgsplans stehen Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 5.724 T€ (i.Vj. rd. 5.675 T€) gegenüber. Die Aufwendungen sind dabei insbesondere durch einen Materialaufwand in Höhe von rd. 1.184 T€ sowie durch die Perso-

nalaufwendungen des Gesamt-Unternehmens in Höhe von rd. 2.818 T€ und Abschreibungen in Höhe von rd. 941 T€ bestimmt.

Aus der Gegenüberstellung der Gesamtaufwendungen und -erträge errechnet sich für das Unternehmen unter Einschluss von Zinserträgen in Höhe von rd. 35 T€ und Zinsaufwendungen in Höhe von rd. 98 T€ ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, das einen Unternehmensverlust in Höhe von rd. 3 T€ ausweist. Unter Berücksichtigung einer Verlustübertragung aus der Versorgungs-GmbH in Höhe von rd. 187 T€ sowie von Steuern in Höhe von rd. 3 T€ verschlechtert sich das Unternehmensergebnis allerdings voraussichtlich auf einen Unternehmensverlust in Höhe von rd. 193 T€.

Betrachtet man die Betriebsergebnisse der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, so ist festzustellen, dass sich im Jahr 2015 ein Betriebsüberschuss in Höhe von rd. 140 T€ bzw. ein Betriebsdefizit in Höhe von rd. 146 T€ einstellen wird.

Das Ergebnis der Wasserversorgung wird damit im Jahr 2015 voraussichtlich deutlich über dem Planansatz des Vorjahres liegen (Betriebsverlust in Höhe von rd. 95 T€). Hierbei wirkt sich neben rückläufigen Unterhaltsaufwendungen insbesondere die zum 01.01.2015 durchgeführte Gebührenerhöhung aus.

Daneben steht das im Bereich der Abwasserbeseitigung handelsrechtlich zu prognostizierende Betriebsdefizit auch im Jahr 2015 im Zusammenhang mit den in der letzten Rechnungsperiode zu verzeichnenden Kostenüberdeckungen, die nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes bei kostendeckend zu bemessenden Gebühren ab 01.01.2014 zu einer Gebührenabsenkung führten.

Während im Vorjahr die Versorgungs-GmbH noch mit einem Gewinn in Höhe von rd. 28 T€ zu einer leichten Verbesserung des Unternehmensergebnisses beitragen konnte, wird im Jahr 2015 das Ergebnis der GmbH mit einem voraussichtlichen Verlustübertrag in Höhe von rd. 187 T€ zu einer weiteren Verschlechterung des Unternehmensergebnisses führen.

### 3. Vermögensplan

Die Gesamtinvestitionstätigkeit des Unternehmens wird sich im Jahr 2015 voraussichtlich auf rd. 1.700 T€ belaufen; sie wird damit um rd. 2.437 T€ unter dem Planansatz des Vorjahres liegen.

Mit rd. 1.190 T€ wird die Abwasserbeseitigung den Investitionsschwerpunkt setzen, während im Bereich der Wasserversorgung und gemeinsamen Anlagen rd. 484 T€ bzw. rd. 26 T€ zu investieren sein werden.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung werden sich im Jahr 2015 insbesondere die Kosten für die Erneuerung der Rohrnetze in der Pedettstraße mit rd. 355 T€ bzw. rd. 144 T€ niederschlagen. Daneben werden für die Abwasserbeseitigung des Wohnbaugebietes "Landershofen-Nord" weitere rd. 644 T€ sowie für die Wasserversorgung im Bereich des Wohnbaugebietes "Weinleite-West" rd. 180 T€ aufzuwenden sein.

Die Kostenansätze für die Erschließung des Wohnbaugebietes "Landershofen-Nord" wurden ohne Berücksichtigung von Vorjahresansätzen aktualisiert und unter-

stellt, dass die Erschließungskosten nahezu ausschließlich im Jahr 2015 anfallen werden. Die Erschließungskosten für die Neubaugebiete werden damit einschließlich der Restkosten für das Wohnbaugebiet "Weinleite-West" voraussichtlich einen Umfang von rd. 824 T€ erreichen; dies entspricht einem Anteil an den Gesamtinvestitionen in Höhe von rd. 48,47 %.

Daneben sind im Jahr 2015 im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auch Planungskosten für die künftige Erneuerung der Ver- und Entsorgungsanlagen in den Bereichen Am Wald sowie Richard-Strauß-Straße in Höhe von 15 T€ bzw. 30 T€ bzw. für den Innenstadt-Bereich in Höhe von 20 T€ bzw. 30 T€ enthalten. Diese Planungen werden zeitlich und organisatorisch mit den durch die Stadt Eichstätt geplanten Straßenausbaumaßnahmen abzustimmen sein.

Auch für die Planung des Anschlusses der Trinkwasserversorgung Wasserzell wurde mit rd. 10 T€ ein erster Kostenansatz in den Vermögensplan aufgenommen.

Bei den gemeinsamen Anlagen schlagen sich insbesondere anteilige Kosten für Investitionen im EDV-Bereich mit rd. 11 T€ sowie für die Kfz-Beschaffung mit rd. 12 T€ nieder.

Neben den Investitionsaufwendungen ist im Wirtschaftsplan 2015 für Unterhalts- und Sanierungsaufwendungen an bestehenden Anlagen ein Ansatz in Höhe von rd. 579 T€ vorgesehen. Hierin enthalten sind vor allem die Aufwendungen für die Sanierung des Wasserhochbehälters Wasserzell (rd. 250 T€) sowie Kanalspülung und Kamerabefahrung des Abwassernetzes (rd. 81 T€).

#### 4. Finanzplan

In der mittelfristigen Finanzplanung sind für die Jahre 2015 bis 2018 Investitionskosten in Höhe von rd. 4.700 T€ angesetzt. Hiervon entfallen rd. 2.530 T€ oder rd. 54 % auf die Abwasserbeseitigung. Weitere rd. 1.977 T€ entfallen auf die Wasserversorgung und rd. 193 T€ auf die anteiligen Kosten der gemeinsamen Anlagen.

Die Umsetzung der geplanten Investitionen wird mittelfristig erhebliche Kapitalmittel binden. Zur Finanzierung der Vorhaben wird in den Jahren 2015 bis 2017 voraussichtlich ein Eigenmitteleinsatz in Höhe von rd. 700 T€ erforderlich werden. Daneben wurden im Jahr 2015 Beitragseinnahmen und Hausanschlusskosten-Erstattungen in Höhe von rd. 419 T€ eingeplant.

Darlehensneuaufnahmen sind derzeit nicht vorgesehen, so dass sich die jährlichen Tilgungsleistungen des Unternehmens in den Jahren 2015 bis 2018 durchschnittlich bei rd. 173 T€ bewegen werden.

Das Unternehmen ist mittelfristig in der Lage, alle Investitionsvorhaben ohne Überforderung des Finanzierungsrahmens zu bewältigen. Die Finanzplanung wird allerdings auch unter Berücksichtigung der Ergebnisentwicklung der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH in den Folgejahren jeweils an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung anzupassen sein.



## 5. Stellenplan

Der Stellenplan des Wirtschaftsjahres 2015 weist im Bereich der kaufmännischen Mitarbeiter und Betriebsleiter einen Stellenrückgang um 1,60 Stellen auf 25,73 Stellen aus. Bei den technischen Mitarbeitern wird sich die Anzahl der Stellen gegenüber dem Vorjahr rechnerisch um 0,33 auf 19,66 Stellen erhöhen.

Einzelheiten dazu sind den Seiten 8 bzw. 17 ff des Wirtschaftsplans zu entnehmen.

Der Stellenplan wird im Übrigen im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln und zu beschließen sein.

## 6. Ausblick, künftige Entwicklung

Mit einem prognostizierten Unternehmensverlust in Höhe von 192.550 € wird es dem Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb im Jahr 2015 voraussichtlich nicht gelingen, ein zumindest ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen.

Bei einem positiven Betriebsergebnis der Wasserversorgung, im Wesentlichen ausgelöst durch die zum 01.01.2015 durchgeführte Gebührenerhöhung, wird dies einerseits durch den voraussichtlichen Betriebsverlust der Abwasserbeseitigung verursacht, der von der Auflösung der in den Vorjahren nach dem Kommunalabgabengesetz verzeichneten Kostenüberdeckungen geprägt ist.

Andererseits kann aber auch die Ergebnisabführung der Versorgungs-GmbH im Jahr 2015 im Gegensatz zu den Prognosen der Vorjahre voraussichtlich nicht mehr ausgeglichen gestaltet werden.

Neben wettbewerblichen Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung schlagen sich hierbei insbesondere die regulatorischen Eingriffe im Bereich der Energienetze nieder, die bei sinkendem Netzdurchsatz trotz steigender Aufwendungen zu einem Rückgang der Netzergebnisse führen.

Der durch den Eigenbetrieb im Jahr 2015 voraussichtlich auszugleichende Verlustübertrag der Versorgungs-GmbH zeigt auf, dass die Versorgungs-GmbH mit den ihr übertragenen dauerhaft defizitären Dienstleistungsbereichen (STADTLINIE, Tiefgarage und INSELBAD) zunehmend an ihre wirtschaftlichen Grenzen gerät und die Bestandssicherung dieser Bereiche künftig erhebliche Anstrengungen notwendig machen wird.

Diese Entwicklung ist das Ergebnis einer fundamentalen Veränderung der Rahmenbedingungen des Energiemarktes. Sie ist für die Stadtwerke unumkehrbar und wird sich in Zukunft wohl weiter verschärfen.

Sollte sich die prognostizierte Verlustsituation der Versorgungs-GmbH in den Ist-Zahlen der Jahresabschlüsse bestätigen und sich die Verlustsituation weiter verschärfen, wird eine Erhöhung der durch die Stadt Eichstätt bislang zur Finanzierung der Dienstleistungsbereiche geleisteten Kapitalverstärkung nicht zu vermeiden sein. Dabei wird es darauf ankommen, die langfristige Investitionsfähigkeit des Unternehmens Stadtwerke als auch die Sicherung der Dienstleistungsaufgaben in ihrem

bisherigen Umfang sowie in ihrer bisherigen Qualität in den Focus der Bemühungen zu rücken.

Die Stadtwerke halten es für geboten, frühzeitig auf die sich abzeichnende nachhaltige Verschärfung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen, insbesondere, da sich mit der langfristigen Sicherstellung des Bestands der defizitären Dienstleistungsbereiche Herausforderungen abzeichnen, die sie keinesfalls aus eigener Kraft lösen werden können.

Andererseits zeigt aber der Wirtschaftsplan 2015 auf, dass das Unternehmen Stadtwerke aufgrund der in der Vergangenheit betriebenen Politik der Kapitalerhaltung trotz des Unternehmensverlustes mittelfristig in der Lage ist, alle anstehenden Investitions- und Unterhaltsmaßnahmen zu bewältigen.

Zu den durch das Unternehmen zu erhebenden Beiträgen und Gebühren ist anzumerken, dass neben der zum 01.01.2015 durchgeführten Erhöhung der Wassergebühren im Jahr 2015 keine weiteren Gebührenveränderungen vorgesehen sind. Die Abwassergebühren sollen bis zum Ablauf der aktuellen Rechnungsperiode Ende 2017 konstant gehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Sanierung des Wasserhochbehälters Wasserzell werden allerdings im Stadtteil Wasserzell Verbesserungsbeiträge zu erheben sein. Diese Beitragserhebung wird u.a. die rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Zusammenlegung der bisher selbständigen Wasserversorgungseinrichtungen Eichstätt und Wasserzell schaffen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Wirtschaftsplan 2015 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs mit folgenden Eckdaten:

1. <u>Erfolgsplan</u>	
Erträge	5.818.750 €
Aufwendungen	5.824.800 €
Verlustübertrag GmbH	186.500 €
Jahresverlust nach Steuern	192.550 €
2. <u>Vermögensplan</u>	
Deckungsmittel	1.872.450 €
Benötigte Mittel	1.872.450 €
3. <u>Finanzplan</u>	
Ausgaben und Deckungsmittel	
2014	4.309.060 €
2015	1.872.450 €
2016	1.332.500 €
2017	1.218.600 €
2018	969.200 €

**Anwesend: 22 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 26 (Vorlage 2015/073)**

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet; Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen

**Niederschrift:****1. Ausgangslage**

- a) Der Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, rechtsverbindlich gemäß letzter Änderung mit Datum vom 07.07.1978, erfordert aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungs- bzw. nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen.  
  
Gleichermaßen erfordert der unmittelbar anschließende Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, aufgrund gleichgerichteter Nutzungsverlagerungen eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungskonforme Gewerbe- und Sondernutzungen zu belassen, innenstadtrelevante Nutzungen bzw. Kaufkraftverlagerungen auszuschließen und eine zielgerichtete städtebauliche Entwicklung und Steuerung zu ermöglichen.
- b) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat, die im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes dargelegte Empfehlung der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, zur planungsrechtlichen Umsetzung der Einzelhandelssteuerung mit dem Ziel, die Einzelhandelsstrukturen der Innenstadt zu festigen bzw. zu stärken, aktiv mit o. g. Bebauungsplan anzugehen und ggf. mit einer Veränderungssperre zu sichern.
- c) Entsprechend unterbreitete die Verwaltung dem Stadtrat den Vorschlag, der Überprüfung und Aktualisierung der planerischen und textlichen Bebauungsplanfestsetzungen der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, einschl. einer Zusammenfassung der Geltungsbereiche zuzustimmen sowie in der Folge, die sog. Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.
- d) Am 16.05.2013 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122, um die Änderung, Aktualisierung und Zusammenlegung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in die Wege zu leiten und die planungsrechtlich anvisierte Einzelhandelssteuerung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, im Verfahren zu berücksichtigen.
- e) Zur Sicherung der Planung stimmte der Stadtrat am 16.05.2013 auch den Veränderungssperren für die betroffenen Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/123 und 2013/124, zu.

- f) Am 13.02.2014 fasste der Stadtrat den Beschluss, die Planungsleistungen aufgrund der komplexen Planungsaufgabe an das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“; siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026, zu vergeben.
- g) Aufgrund aktueller Erkenntnisse über Bedarf, Entwicklung und Realisierung von dringend notwendigen Erweiterungsflächen erscheint es zweckmäßig, das laufende Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen und die Aufstellungsbeschlüsse entsprechend zu aktualisieren.

## 2. Planungsbedarf und Planungsziel

Wie bereits mehrfach dargelegt, offenbaren die zahlreichen Nutzungsänderungen und -anträge innerhalb o. g. Bebauungspläne einen strukturellen Wandel mit direkten und indirekten städtebaulichen Auswirkungen auf die aktuell anvisierten Stadtentwicklungsziele ISEK-Eichstätt 2020.

Die planungsrechtlich angestrebte städtebauliche Ausrichtung einer gewerblichen Nutzung im Sinne der §§ 8, 9 und 11 BauNVO lässt sich im Abgleich mit dem langfristigen Planungsziel „Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels“ nur dann aufrechterhalten, wenn die Ausrichtung des Gebietscharakters klar und eindeutig formuliert, geordnet und rechtlich aktualisiert wird. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Vorlage 2013/122 zu entnehmen.

Zusätzlich bedingt die aktuelle Neuausrichtung örtlicher Wirtschaftsbetriebe strukturverträgliche und betriebsnahe Gewerbegebiete. Dieser Bedarf kann nicht an Alternativstandorten, wie z. B. auf der nördlichen Hochfläche, gedeckt werden, da die anvisierten Nutzungen räumlich von den bestehenden Siedlungs- und Verkehrsverflechtungen im Talraum abhängig sind.

Daher ist neben der notwendigen Überarbeitung aufgrund der Aussagen des Einzelhandelskonzeptes auch eine Überprüfung der Möglichkeiten der Nachverdichtung und Erweiterung erforderlich.

Die ersten Überlegungen zeigen zwei grundsätzliche Lösungsansätze auf:

- Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem Industriegebiet und der Bundesstrasse B 13 könnten mithilfe eines einhüftigen Erschließungssystems neue Gewerbeflächen mit ca. 1,9 ha, siehe Anlage 1, generiert werden.
- Im Anschluss an die östliche Randbebauung des Gewerbegebietes Quartier V könnten weitere neue Gewerbeflächen mit ca. 3,8 ha, siehe Anlage 2, erschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Problemstellungen in den Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 48 die Änderungen der Bebauungspläne und Erweiterungsvorschläge in zwei Verfahren zu untersuchen und zu bewerten und die Bebauungspläne nicht in einem Planwerk zusammenzufassen. Die erste Erweiterungsfläche ist dabei dem B-Plan Nr. 13 „Industriegebiet“ zuzuordnen, die zweite Erweiterungsfläche dem Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V“.

In der Anlage 3 sind die bisherigen Umgriffe der Bebauungspläne dargestellt. Die Anlage 4 zeigt die anvisierten neuen Umgriffsflächen o. g. Bebauungspläne.

Zur Fortführung der Verfahren sind die Aufstellungsbeschlüsse mit der Anpassung der Umgriffe der Bebauungspläne erneut zu fassen. Dabei ist die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

### 3. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.

Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

### 4. **Weiteres Vorgehen**

- a) Die Änderung und Aktualisierung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, zur Klarstellung der Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer planungsrechtlich abgestimmten Einzelhandelssteuerung für das gesamte Stadtgebiet sowie zur Erweiterung der Gewerbeflächen sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bis Sommer 2015 geplant.
- c) Die Billigung des Planentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, nebst Begründung einschl. der Änderung bzw. Anpassung des FNP sowie die Abwägung der Stellungnahmen ist frühestens Ende 2015 vorgesehen.
- d) Aufgrund der engen Terminvorgaben sowie der Sommerpause empfiehlt die Verwaltung, die Planungsleistungen, insbesondere die Fachgutachten im Rahmen einer Ermächtigung zu vergeben.
- e) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zügig durchzuführen und das Weitere zeitnah zu veranlassen.

Die Tagesordnungspunkte „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet“ und „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ werden gemeinsam behandelt.

Stadtbaumeister Janner erläutert die Planungen.

Bei der Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte werden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Hochwasserausgleich
- Retentionsflächen
- Wasserabfluss
- Verkehrsbelastung

Seitens des Stadtrates wird gewünscht, dass nochmals beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden soll, ob die von der Stadt beabsichtigten Planungen für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 umgesetzt werden können.

Stadtbaumeister Janner sagt zu, dass er in den nächsten Tagen Kontakt mit dem Wasserwirtschaftsamt aufnehmen wird.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 27 (Vorlage 2015/074)**

Betreff: Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V;  
Aktualisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 16.05.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Neuordnung und Klarstellung der Nutzungsvorgaben und Ausweisung weiterer Gewerbeflächen

#### **Niederschrift:**

##### **1. Ausgangslage**

- a) Der Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, befindet sich nach wie vor im Verfahren und weist aktuell lediglich eine sog. Planreife nach § 33 Abs. 1 BauGB auf. Aufgrund struktureller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel erfordert o. g. Bauleitplan eine städtebauliche Aktualisierung und Klarstellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungskonforme Gewerbe und Sondernutzungen zu belassen und innenstadtrelevante Nutzungen zur Vermeidung von Kaufkraftverlagerungen verträglich zu steuern.

Ebenso erfordert der benachbarte rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13, Industriegebiet, aufgrund aktueller Nutzungsverlagerungen in den Bereichen Dienstleistung und Einzelhandel eine städtebauliche Aktualisierung und Klar-

stellung der Planfestsetzungen mit dem Ziel, planungs- bzw. nutzungskonforme Gewerbe- und Industrieansiedlungen zu stärken und innenstadtrelevante Nutzungen auszuschließen

- b) Am 25.04.2013 informierte die Verwaltung den Stadtrat, die im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes dargelegte Empfehlung der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, zur planungsrechtlichen Umsetzung der Einzelhandelssteuerung mit dem Ziel, die Einzelhandelsstrukturen der Innenstadt zu festigen bzw. zu stärken, aktiv mit o. g. Bebauungsplänen anzugehen und ggf. mit einer Veränderungssperre zu sichern.
- c) Entsprechend unterbreitete die Verwaltung dem Stadtrat den Vorschlag, der Überprüfung und Aktualisierung der planerischen und textlichen Bebauungsplanfestsetzungen der Bebauungspläne Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, sowie Nr. 13, Industriegebiet, einschl. einer Zusammenfassung der Geltungsbereiche zuzustimmen sowie in der Folge, die sog. Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.
- d) Am 16.05.2013 fasste der Stadtrat den Beschluss zur Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/122, um die Änderung, Aktualisierung und Zusammenlegung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet, und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB in die Wege zu leiten und die planungsrechtlich anvisierte Einzelhandelssteuerung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Imakomm Akademie GmbH, Aalen, im Verfahren zu berücksichtigen.
- e) Zur Sicherung der Planung stimmte der Stadtrat am 16.05.2013 auch den Veränderungssperren für die betroffenen Bebauungspläne Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, und Nr. 13, Industriegebiet, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/124 und 2013/123, zu.
- f) Am 13.02.2014 fasste der Stadtrat den Beschluss, die Planungsleistungen aufgrund der komplexen Planungsaufgabe an das Planungsbüro „Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten, Ingolstadt“, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/026, zu vergeben.
- g) Aufgrund aktueller Erkenntnisse über Bedarf, Entwicklung und Realisierung von dringend notwendigen Erweiterungsflächen erscheint es zweckmäßig, das laufende Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 getrennt fortzuführen und die Aufstellungsbeschlüsse entsprechend zu aktualisieren.

## **2. Planungsbedarf und Planungsziel**

Wie bereits mehrfach dargelegt, offenbaren die zahlreichen Nutzungsänderungen und -anträge innerhalb o. g. Bebauungspläne einen strukturellen Wandel mit direkten und indirekten städtebaulichen Auswirkungen auf die aktuell anvisierten Stadtentwicklungsziele ISEK-Eichstätt 2020.

Die planungsrechtlich angestrebte städtebauliche Ausrichtung einer gewerblichen Nutzung im Sinne der §§ 8, 9 und 11 BauNVO lässt sich im Abgleich mit dem langfristigen Planungsziel „Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Einzelhandels“ nur dann aufrechterhalten, wenn die Ausrichtung des Gebietscharakters klar

und eindeutig formuliert, geordnet und rechtlich aktualisiert wird. Nähere Erläuterungen hierzu sind der Vorlage 2013/122 zu entnehmen.

Zusätzlich bedingt die aktuelle Neuausrichtung örtlicher Wirtschaftsbetriebe strukturverträgliche und betriebsnahe Gewerbegebietsflächen. Dieser Bedarf kann nicht an Alternativstandorten, wie z. B. auf der nördlichen Hochfläche, gedeckt werden, da die anvisierten Nutzungen räumlich von den bestehenden Siedlungs- und Verkehrsverflechtungen im Talraum abhängig sind.

Daher ist neben der notwendigen Überarbeitung aufgrund der Aussagen des Einzelhandelskonzeptes auch eine Überprüfung der Möglichkeiten der Nachverdichtung und Erweiterung erforderlich.

Die ersten Überlegungen zeigen zwei grundsätzliche Lösungsansätze auf:

- Auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen dem Industriegebiet und der Bundesstraße B 13 könnten mithilfe eines einhüftigen Erschließungssystems Gewerbeflächen, siehe Anlage 1, generiert werden.
- Im Anschluss an die östliche Randbebauung des Gewerbegebietes Quartier V könnten weitere Gewerbeflächen, siehe Anlage 2, erschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Problemstellungen in den Bebauungsplänen Nr. 13 und Nr. 48 die Änderungen der Bebauungspläne und Erweiterungsvorschläge in zwei Verfahren zu untersuchen und zu bewerten und die Bebauungspläne nicht in einem Planwerk zusammenzufassen.

Die erste Erweiterungsfläche ist dabei dem B-Plan Nr. 13 „Industriegebiet“, zuzuordnen, die zweite Erweiterungsfläche dem Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“.

In der Anlage 3 sind die bisherigen Umgriffe der Bebauungspläne dargestellt. Die Anlage 4 zeigt die vorgeschlagenen neuen Umgriffsflächen der Bebauungspläne.

Zur Fortführung der Verfahren sind die Aufstellungsbeschlüsse mit der Anpassung der Umgriffe der Bebauungspläne erneut zu fassen. Dabei ist die Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils im Parallelverfahren durchzuführen.

### 3. **Verfahrensablauf**

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13a BauGB.

Für die Änderung und Aktualisierung o. g. Bauleitplanverfahren werden unter den bekannten Gegebenheiten die regulären Verfahrensschritte wie folgt angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB



4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließendem Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

#### 4. Weiteres Vorgehen

- a) Die Änderung und Aktualisierung der Bebauungspläne Nr. 13, Industriegebiet, und Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V, zur Klarstellung der Nutzungsmöglichkeiten im Sinne einer planungsrechtlich abgestimmten Einzelhandelssteuerung für das gesamte Stadtgebiet sowie zur Erweiterung der Gewerbeflächen sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bis Sommer 2015 geplant.
- c) Die Billigung des Planentwurfs für den Bebauungsplan Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau Quartier IV und V, nebst Begründung einschl. der Änderung bzw. Anpassung des FNP sowie die Abwägung der Stellungnahmen ist frühestens Ende 2015 vorgesehen.
- d) Aufgrund der engen Terminvorgaben sowie der Sommerpause empfiehlt die Verwaltung, die Planungsleistungen, insbesondere die Fachgutachten, im Rahmen einer Ermächtigung zu vergeben.
- e) Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zügig durchzuführen und das Weitere zeitnah zu veranlassen.

Die Tagesordnungspunkte „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13, Industriegebiet“ und „Stadtplanung - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48, Gewerbegebiet Sollnau, Quartier IV und V“ werden gemeinsam behandelt.

Stadtbaumeister Janner erläutert die Planungen.

Bei der Beratung der vorstehenden Tagesordnungspunkte werden u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Hochwasserausgleich
- Retentionsflächen
- Wasserabfluss
- Verkehrsbelastung

Seitens des Stadtrates wird gewünscht, dass nochmals beim Wasserwirtschaftsamt angefragt werden soll, ob die von der Stadt beabsichtigten Planungen für die Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 48 umgesetzt werden können.

Stadtbaumeister Janner sagt zu, dass er in den nächsten Tagen Kontakt mit dem Wasserwirtschaftsamt aufnehmen wird.

**Anwesend: 21 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 28 (Vorlage 2015/047)**

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Sanierungsgebiet Altstadt;  
Änderung der Sanierungssatzung zur Sicherung der Einzelhandelsstrukturen

**Niederschrift:****1. Ausgangslage**

- a) Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellte am 28.10.2014 den Antrag, der Umnutzung von innerstädtischen Gewerbeflächen zu Wohnungen im Sanierungsgebiet der Altstadt entgegenzutreten.
- b) Am 06.11.2014 wurde o. g. Antrag im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/406, ausführlich beraten und eine Weiterverfolgung seitens der Verwaltung beschlossen.
- c) Am 28.11.2014 diskutierte die im Rahmen des ISEK installierte Strategiegruppe die Thematik der innerstädtischen Umwandlungstendenz von Einzelhandelsflächen in Wohnungen und forderte die Verwaltung auf, Handlungsstrategien für geeignete Gegenmaßnahmen zu eruieren.

**2. Planungsstand und -anlass**

Nach wie vor ist in der Eichstätter Innenstadt eine nachhaltige Nachfrage an Einzelhandels- und Gewerbeflächen nicht zu erkennen. Zahlreiche Nutzungsänderungen zeigen einen weiteren der Rückgang der Einzelhandels- und Gewerbeflächen in der Innenstadt auf.

Im Jahr 2014 ist der Umwandlungstrend der Geschäftsflächen zu Gunsten von Wohnflächen mehr als deutlich geworden. Damit muss langfristig ggf. auch mit einem Schrumpfen der gewerblichen Flächenpotentiale gerechnet werden.

Unbestritten ist, dass ein ungesteuerter Rückgang von erdgeschossigen Einzelhandelsflächen im krassen Widerspruch zu den beschlossenen ISEK-Sanierungszielen, die Innenstadt zu stärken und zu beleben, steht. Entsprechend sollte o. g. Tendenz soweit als möglich Einhalt geboten werden.

Auch wenn o. g. Nutzungsänderungen der Genehmigungspflicht unterliegen, ist eine baurechtliche Steuerung der Umwandlung kaum gegeben. D. h. mit Hilfe des Baugenehmigungsverfahrens lassen sich die negativen Entwicklungen nur bedingt verhindern.

Weitere Steuerungswege lassen sich letztendlich im sog. Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB) generieren.

Grundsätzlich bieten sich somit grob 3 Steuerungswege zur Stärkung und Aktivierung des Einzelhandels in der Innenstadt an:

- allgemeines Baurecht
- konkrete Bauleitplanung mit zielgerichteten Bebauungsplan
- Anpassung der Sanierungssatzung im Sinne des § 144 BauGB

### 3. Steuerungsmöglichkeiten

Bekanntermaßen erfolgte die Ausweisung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Ende 2004. Die einschlägigen Richtlinien für die Aufwertung und Bewahrung der Altstadt einschl. ihrer historischen Vorstädte wurden parallel in einer Sanierungssatzung festgelegt.

Im Jahr 2012 erfolgte die Neuordnung und Aktualisierung, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/107/1, der aktuell gültigen Fassung.

Die Steuerungsmöglichkeiten sind daher im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sanierungssatzung und Gebietsabgrenzung zu würdigen.

#### a) **allgemeines Baurecht**

Die planungsrechtliche Beurteilung von Baumaßnahmen innerhalb eines Sanierungsgebietes erfolgt in der Regel nach § 34 Abs. 1 BauGB und unterliegt damit den bekannten planungsrechtlichen Parametern, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Würdigung ob eine Baumaßnahme zu städtebaulicher Missständen führen und das Sanierungsziel erschweren würde.

Die konkrete Steuerung der gebietstypischen Nutzungsarten „Einzelhandel/Wohnen“ ist somit planungsrechtlich kaum möglich.

#### b) **Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Die im BauGB festgeschriebene Planungshoheit der Gemeinden ermöglicht es auch, die bauliche Entwicklung von Sanierungsgebieten zielgerichtet auf die Art der baulichen Nutzung mit Hilfe eines Bebauungsplanes zu steuern.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der planungsrechtliche Eingriff bestehende Nutzungsrechte nicht mindern und somit nicht zu sog. Planungsschäden führen darf. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine parzellenscharfe Erhebung und Steuerung des Bestandes erforderlich wird und in den künftigen Planfestsetzungen zu berücksichtigen wäre. Die Aufstellung eines solchen Planwerks würde aufgrund der Komplexität zu einer „Mammutaufgabe“ mutieren und am Ende zu einem starren und unflexiblen Planwerk führen. In wie weit damit den Einzelhandels- und Gewerbeinteressen gedient ist, lässt sich nur bedingt vorhersagen.

Die konkrete Steuerung der gebietstypischen Nutzungsarten „Einzelhandel/Wohnen“ wäre damit rein planungsrechtlich möglich, aber nicht empfehlenswert.

c) **Anpassung der Sanierungssatzung**

Alle sechs Sanierungsgebiete wurden im sog. vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB förmlich festgelegt, da keine nennenswerten sanierungsbedingten Wertsteigerungen zu erwarten waren. In der Folge wurden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge auch in der derzeit rechtskräftigen Satzung „Altstadt“ ausgeschlossen.

Eine Steuerung der Einzelhandelsnutzungen in den Erdgeschosslagen könnte jedoch mit entsprechender Anpassung der Sanierungssatzung im Sinne des § 144 BauGB und der Festlegung des Geltungsbereiches einzelfallbezogen, flexibel und zielgerichtet im Rahmen einer sanierungsrechtlichen Genehmigungsverfahren (einfacher Verwaltungsakt) vorgenommen werden.

Die konkrete Steuerung der gebietstypischen Nutzungsarten „Einzelhandel/Wohnen“ wäre damit direkt auf Grundlage einer entsprechenden Sanierungssatzung im Sinne des § 144 Abs. 1 BauGB, siehe Anlage 1.1 bis 1.7 und 2, möglich und damit auch planungsrechtlich vorteilhaft wie empfehlenswert.

#### 4. **Anpassung der Altstadt-Sanierungssatzung**

Die historische Innenstadt und das Einkaufszentrum der Stadt Eichstätt verkörpern eine seit vielen Jahrhunderten natürlich gewachsene Einheit mit hohen städtebaulichen Werten. Sie stellt die Keimzelle der wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Entwicklung dar.

Die förmliche Festlegung des umfassenden, einzigen Sanierungsgebiets „Altstadt“ mit einem Geltungsbereich von rd. 96 ha erfolgte erstmals am 12.08.2005. Mit der Aktualisierung und Neugliederung in nunmehr sechs Einzelsanierungsgebiete wurde mit Beschluss vom 24.05.2012 auch das Sanierungsgebiet „Altstadt“ förmlich festgelegt, siehe Anlage 3.1 bis 3.8.

Für o. g. Sanierungsgebiet wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB auch aufgrund von nicht zu erwartenden nennenswerten sanierungsbedingten Wertsteigerungen gewählt und festgelegt. In der Folge wurden die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge in der derzeit rechtskräftigen Satzung, siehe Anlage 3.1 bis 3.8, ausgeschlossen.

Der Einzelhandelsbestand im Stadtkern konnte trotz öffentlicher bzw. privater Ordnungs-/Modernisierungsmaßnahmen nur bedingt gehalten und stabilisiert werden. Die Problematik des Leerstandes wird aktuell durch Umwandlungen der Einzelhandelsnutzung in Wohnnutzung kompensiert. Dies konterkariert die bestehende wie gewollte Innenstadtstruktur, die eine charakteristische Gliederung von Einzelhandel und Gastronomie in der Erdgeschosszone sowie Wohnnutzung und vereinzelte Dienstleistung in den darüber liegenden Geschossen prägt. Es ist zu befürchten,

dass eine derartige Umwandlung das Sanierungsziel „Innenstadtaktivierung“ negativ beeinträchtigen würde.

Entsprechend empfiehlt es sich, eine Steuerung über eine Änderung der Sanierungssatzung vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt daher in Abstimmung mit dem Sanierungsbetreuer und der Regierung von Oberbayern vor, für den zentralen Kernbereich der Innenstadt mit dem Geltungsbereich der der Straßenzüge „Luitpoldstraße, Gabrielistraße, Markt-gasse, Marktplatz, Domplatzes sowie Pfahlstraße“ (Anlage 2) die Regelungen des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB zu aktivieren und der Stadt die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken sowie der Teilung von Grundstücken einzuräumen. Damit würden diese Vorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt, siehe hierzu auch Anlage 2 und 3, unterliegen.

Der bisherige Umgriff des rechtskräftigen Sanierungsgebietes „Altstadt“ selbst soll erhalten bleiben. Von der Änderung erfasst wird die im anliegenden Plan blau schraffierte „Kernzone“ jeweils mit der gesamten Grundstücksfläche gemäß Anlage 1.

## 5. Verfahrensschritte

Die angedachten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen beruhen auf dem 2. Kapitel „Besonderes Städtebaurecht“ der §§ 136 und ff BauGB und sollen im sog. vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der §§ 152 - 156 a BauGB (wie bisher) fortgeführt werden.

Die vorliegenden vorbereitenden Untersuchungen wurden im Sinne des § 141 BauGB aktualisiert und im Kernbereich an die präzisierten Ziele angepasst.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die von den beabsichtigten Gebietsabgrenzungen berührt sind bzw. sein könnten, werden im Rahmen einer öffentlichen Auslegung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die 1. Änderung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ siehe Anlage 1 bis 3, ist als Satzung mit Begründung und Zielvorgaben gemäß § 142 Abs. 1 BauGB zu beschließen und anschließend nach § 143 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## 6. Weiteres Vorgehen

- a) Die von der beabsichtigten Gebietsabgrenzung berührten Grundstückseigentümer sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens zu informieren und zu beteiligen. Abwägungsrelevante Stellungnahmen sind beschlussmäßig zu prüfen.
- b) Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Beteiligungsverfahren mit der öffentlichen Auslegung durchzuführen.
- c) Die Aktualisierung und Anpassung der Sanierungssatzung, siehe Anlage 1.1 bis 1.7 und 2, aus städtebaulichen, wirtschaftlichen und zeitlichen Vorteilen umzu-

setzen und die Planungen insbesondere zur Bewahrung und Stärkung des Stadtzentrums fortzuführen.

- d) Die eingegangenen Stellungnahmen sind beschlussmäßig zu prüfen und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ mit eigenständiger Begründung und den Zielvorgaben zu beschließen.
- e) Anschließend wird die Satzung ortsüblich im Amtsblatt und durch Aushang bekanntgemacht und tritt damit in Kraft.

Stadtbaumeister Janner erläutert die Angelegenheit und erklärt, dass die zu der Sitzungsvorlage vorgelegte Begründung zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Eichstätt nochmals überarbeitet und aktualisiert wurde.

Während der anschließenden Debatte geht es u.a. um eine evtl. damit verbundene Einschränkung für die Hausbesitzer bzw. Eingriff in das Privateigentum.

Stadtbaumeister Janner stellt abschließend fest, dass es in der Hand des Stadtrates liegt, ob er aktiv im Kernbereich der Innenstadt die Nutzung in den Erdgeschosslagen steuern möchte oder nicht.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

### **Protokoll-Nr. 29 (Vorlage 2015/071)**

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Nassenfels;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 "Am Hertl II" im Ortsteil Zell a. d. Speck

#### **Vorgang:**

##### **1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Nassenfels hat am 04.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Hertl II“ im Ortsteil Zell a. d. Speck beschlossen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 01.02.2015 gebeten, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwurfsplanungen bis zum 27.02.2015 Stellung zu nehmen.

## 2. Planungen

O. g. Bauleitplanung umfasst den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 24 „Am Hertl II“ im Ortsteil Zell a. d. Speck der Gemeinde Nassenfels nebst Begründung und Umweltbericht.

### a) **Darstellung Flächennutzungsplan**

Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Gemeindeteils Zell an der Speck nördlich der Kriegsgräberstätte.

### b) **Bebauungsplanvorentwurf Nr. 24 „Am Hertl II“**

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Das geplante Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,5 ha. Es sind 17 Einfamilienhausparzellen geplant. Die Grundflächenzahl beträgt 0,35. (siehe Anlage 1).

## 3. Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Gemeinde Nassenfels keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Nassenfels zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 „Am Hertl II“ wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 17 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 30 (Vorlage 2015/072)**

Betreff: Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Nassenfels;  
Stellungnahme der Stadt Eichstätt nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf  
des Bebauungsplanes Nr. 25 "Brunnengasse" im Ortsteil Meilenhofen

### **Vorgang:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Nassenfels hat am 04.08.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Brunnengasse“ im Ortsteil Meilenhofen beschlossen.
- b) Die Stadt Eichstätt wurde mit Schreiben vom 01.02.2015 gebeten, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwurfsplanungen bis zum 27.02.2015 Stellung zu nehmen.

#### **2. Planungsumfang**

O. g. Bauleitplanung umfasst den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 25 „Brunnengasse“ im Ortsteil Meilenhofen der Gemeinde Nassenfels nebst Begründung und Umweltbericht.

##### **a) Darstellung Flächennutzungsplan**

Die Flächen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Das Plangebiet schließt sich an die vorhandene Bebauung im Norden des Ortes Meilenhofen an.

##### **b) Bebauungsplanvorentwurf Nr. 25 „Brunnengasse“**

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet fest. Das geplante Gebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,36 ha. Es sind 12 Einfamilienhausparzellen geplant. Die Grundflächenzahl beträgt 0,35. (siehe Anlage 1).

#### **3. Stellungnahme der Verwaltung**

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Planungen der Gemeinde Nassenfels keine Planungsbelange der Stadt Eichstätt berührt.

Hinweise und Anregungen sind somit nicht veranlasst.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat der Stadt Eichstätt nimmt von den Ausführungen der Gemeinde Nassenfels zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 „Brunnengasse“ wohlwollend Kenntnis und erhebt gegen die dargelegten Planungen weder Einwände noch Anregungen.



2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

**Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 31 (Vorlage 2015/067)**

Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, am 9. Mai eine Veranstaltung zum Tag der Städtebauförderung zu planen und durchzuführen

**Vorgang:**

Stadtrat Wollny hat im Namen der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen mit Schreiben vom 02.02.2015 folgenden Antrag gestellt:

„Der Stadtrat möge folgenden Beschluss fassen:

Hiermit wird die Verwaltung beauftragt, am 9. Mai als dem Tag der Städtebauförderung in geeigneter Weise eine Veranstaltung zu planen und durchzuführen.

**Begründung:**

Veranstaltungen am Tag der Städtebauförderung können dazu dienen, den Bürgern zum einen aktuelle Maßnahmen der Stadt, die gefördert werden, vorzustellen und zum anderen grundsätzlich die Möglichkeit der Städtebauförderung im öffentlichen Bewusstsein stärker zu verankern. Zugleich ist es eine Möglichkeit, den Tag dazu zu benützen, die Innenstadt in das Zentrum der Bemühungen städtischen Handelns zu stellen.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die folgende Kurzinformation:

**Tag der Städtebauförderung**

Am 9. Mai 2015 sollen in den Programmgebieten der Städtebauförderung Veranstaltungen stattfinden, die über Projekte, Strategien und Ziele der Städtebauförderung informieren und zur Beteiligung und Mitgestaltung einladen. Unterstützt werden soll der Tag dabei von Verantwortlichen aus Politik und Wirtschaft auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

Die bereits laufenden Verfahren und Aktivitäten der Städtebauförderung sollen kommunikativ und fachlich gebündelt werden. Es wird angeraten, laufende Aktivitäten, etwa Spatenstiche oder Einweihungen, an diesem Termin zu konzentrieren, um eine höhere Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen. Diese Projekte und Veranstaltungen sind als normaler Bestandteil einer Gesamtmaßnahme förderfähig. Die Veranstaltungen werden durch eine gemeinsame Rahmenkommunikation vom Land Bayern konzeptionell und organisatorisch unterstützt.

Beispielhaft werden Bamberg, Deggendorf, Iphofen, Nürnberg und Regensburg, sein.

Sie erstellen ein Handbuch, als Hilfe für:

- die Veranstaltungsplanung und -durchführung
  - Best Practice-Beispiele für Veranstaltungskonzepte
  - sowie Informationen zu Ziel und Konzept eines "Tag der Städtebauförderung"
- Weitere Informationen unter [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info)

Ein mögliches Programm kann wie folgt gestaltet werden:

In einem Rundgang werden interessierten Bürgern durch Stadtbaumeister und Standortmanager etc. vergangene, derzeitige und zukünftige Maßnahmen, die durch die Städtebauförderung gefördert werden/wurden, vorgestellt. Der Rundgang beginnt in der Pedettstraße mit der Vorstellung des Ausbaus (sofern bis dahin geklärt ist, ob trotz Asphaltierung Mittel geltend gemacht werden können). Anschließend wird über den Herzogsteg und die zukünftige Altmühlau der ZOB angesteuert und diese Maßnahmen werden jeweils vorgestellt. Vom Bahnhofplatz aus kann dann ein "Sonderbus" der Stadtlinie die Interessierten zum Graben bringen, wo die Einweihung des Straßenzuges samt eventueller Aufstellung eines der Stadt geschenkten Ammoniten unter Beteiligung der Bürgerschaft begangen wird.“

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt dem vorstehenden Antrag zu und beauftragt die Verwaltung, am 09. Mai 2015, dem Tag der Städtebauförderung, in geeigneter Weise eine Veranstaltung zu planen und durchzuführen.

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 32 (Vorlage 2015/080)**

Betreff: Abnutzungspauschale für die Großtagespflege "Schneckenhäusl",  
Kilian-Leib-Str. 99, Eichstätt

### **Vorgang:**

Die Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und in geeigneten Räumlichkeiten 6 bis maximal 10 gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Die Tagespflegepersonen bedürfen einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII, über deren Erteilung das örtliche Jugendamt entscheidet.

Frau Therese Stegmann betreibt zusammen mit ihrem Gatten Friedrich Stegmann seit März 2014 in Eichstätt eine Großtagespflegestelle. Die Einrichtung zeichnet sich besonders durch hohe Flexibilität bei den Betreuungszeiten aus. Geöffnet ist die Großtagespflegestelle von 6.45 Uhr - 21 Uhr, bei Bedarf werden Kinder auch über Nacht betreut.

Die Notwendigkeit dieser Betreuungsplätze wurde mit der Bedarfsanerkennung von Kinderbetreuungsplätzen für das Betreuungsjahr 2014/2015 vom Stadtrat in der Sitzung am 28.05.2014 (Protokoll-Nr. 140) erneut anerkannt. Derzeit werden in einer separaten Wohnung von Familie Stegmann 10 Kinder betreut.

Bereits am 29.03.2012 wurde vom Stadtrat beschlossen, dass die Stadt Eichstätt für die von Familie Stegmann zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, incl. des Inventars und der Gartenfläche, eine monatliche Abnutzungspauschale in Höhe von 300,-- € gewährt. Die Pauschale wurde zunächst auf ein Jahr begrenzt gewährt, beginnend ab März 2014. Diese Frist läuft nun Ende Februar 2015 aus.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stellt fest, dass sich die Großtagespflege „Schneckenhäusl“ in Eichstätt etabliert hat und der Bedarf der Betreuungsplätze auch für das Jahr 2014/2015 von ihm anerkannt wurde.

Der Stadtrat beschließt, für den Betrieb der Großtagespflegestelle „Schneckenhäusl“ weiterhin, beginnend ab März 2015, eine Abnutzungspauschale in Höhe von monatlich 300,-- € zu gewähren.

Voraussetzung für eine Gewährung der Abnutzungspauschale ist die jährliche Bedarfsanerkennung der Betreuungsplätze durch den Stadtrat und die Erbringung einer schriftlichen Bestätigung von der Familie Stegmann über den laufenden Betrieb der Großtagespflege.

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 33 (Vorlage 2015/050)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/37, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

## 2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/37 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Stellplätze der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,073 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/37, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/33 und 1192/42 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 2121/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/4 und 1192/2 (km 0,073), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

### **Protokoll-Nr. 34 (Vorlage 2015/051)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/46, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

1. **Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

## 2. Berichtigung

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/46 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Stellplätze der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,071 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:
  - Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/46, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
  - Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/41 und 1192/50 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/2 und 1192/47 (km 0,071), siehe Lageplan Anlage 1.
  - Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 35 (Vorlage 2015/052)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/53, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

#### **2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/53 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Garagen der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,058 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/53, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/3 und 1192/56 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 an der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1192/47 (km 0,058), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

#### **2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.**

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

**Protokoll-Nr. 36 (Vorlage 2015/053)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/58, Gemarkung Eichstätt

**Vorgang:****1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

**2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/58 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Garagen der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,043 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

**Beschluss:****1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/58, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/55 und 1192/61 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/54 und 1192/59 (km 0,043), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

**2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.****Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 37 (Vorlage 2015/054)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/63, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

#### **2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/63 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Garagen der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,043 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/63, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/60 und 1192/66 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/59 und 1192/64 (km 0,043), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

#### **2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.**

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---



## **Protokoll-Nr. 38 (Vorlage 2015/055)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/69, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

#### **2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/69 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Stellplätze der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,043 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/69, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/65 und 1192/70 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 an der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1192/64 (km 0,043), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

#### **2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.**

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 39 (Vorlage 2015/056)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße", Fl.-Nr. 1192/75, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

#### **2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Benedicta-von-Spiegel-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/75 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Stellplätze der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Benedicta-von-Spiegel-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,049 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192/75, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in die Ortsstraße „Benedicta-von-Spiegel-Straße“, Fl.-Nr. 1192, zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/74 und 1192/122 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/110 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/71 und 1192/116 (km 0,049), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

#### **2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.**

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 40 (Vorlage 2015/059)**

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Widmung des beschränkt-öffentlichen Weges "Nähe Michael-Rackl-  
Straße", Fl.-Nr. 1192/81, Gemarkung Eichstätt

### **Vorgang:**

#### **1. Anlass**

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Eichstätt stammt zum großen Teil noch aus den 60-er Jahren und muss Zug um Zug überprüft und aktualisiert werden.

#### **2. Berichtigung**

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfung des Eichstätter Straßenbestandsverzeichnisses stellte sich heraus, dass der Weg in der Nähe der Michael-Rackl-Straße mit der Fl.-Nr. 1192/81 der Gemarkung Eichstätt, siehe Anlage 1 und 2, nicht im Bestandsverzeichnis eingetragen ist. Da sich die Stellplätze und Garagen der durch diesen Weg erschlossenen Grundstücke an der Alois-Brems-Straße und an der Michael-Rackl-Straße befinden (siehe Anlage 1), handelt es sich hier um einen beschränkt-öffentlichen Weg.

Die Widmung dieses Weges mit einer Länge von 0,142 km soll nun gemäß Art. 6 BayStrWG nachgeholt werden.

### **Beschluss:**

#### **1. Der Stadtrat beschließt folgende Widmung:**

- Der in der Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, befindliche Weg „Nähe Michael-Rackl-Straße“, Fl.-Nr. 1192/81, Gemarkung Eichstätt, wird mit Wirkung vom 01.05.2015 zum beschränkt-öffentlichen Weg mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg, Anlieger frei, gewidmet.
- Der Weg beginnt an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/70 an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1192/100 und endet an der Einmündung in das Grundstück Fl.-Nr. 1192/164 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1192/165 und 1192/171 (km 0,142), siehe Lageplan Anlage 1.
- Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eichstätt.

#### **2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.**

### **Anwesend: 19 Stadträte**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

---

## **Protokoll-Nr. 41 (Vorlage 2014/456/1)**

**Betreff:** Information zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Eingemeindungsverträge zwischen den ehemals selbstständigen Gemeinden und der Stadt Eichstätt

### **Niederschrift:**

Verwaltungsdirektor Bittl informiert, dass mit Schreiben vom 16.11.2014 die CSU-Fraktion beantragt hat, auf Grund der immer wieder auftretenden Unsicherheit bzw. Nachfragen von Bürgern und Erklärungen seitens der Verwaltung aus dem Rathaus bezüglich der Gültigkeit des Eingliederungsvertrages zwischen der ehemaligen Gemeinde Wasserzell und der Stadt Eichstätt die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit des Vertrages zu prüfen.

In gleicher Weise sollten auch alle übrigen Eingemeindungsverträge der Stadt Eichstätt mit den ehemals selbstständigen Gemeinde der Stadt Eichstätt vorgenommen werden.

Der Stadtrat von Eichstätt hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 diesem Antrag zugestimmt.

Auf Grund des Antrages wurde die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Eichstätt um Stellungnahme gebeten.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Eichstätt hat daraufhin wie folgt Stellung genommen:

"Die Eingemeindungsverträge sind nach einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 29.10.1999, Fundstelle 49/2000, rechtlich verbindlich, soweit sie gemäß Art. 13 Abs. 1 GO zum Gegenstand einer Regelung der zuständigen Behörde über die mit der "Änderung zusammenhängenden weiteren Rechts- und Verwaltungsfragen" gemacht worden sind (Verbindlichkeitserklärung). Ist ein Eingemeindungsvertrag nicht für verbindlich erklärt worden, sind die Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar.

Zur Beurteilung der Wirkung der Eingemeindungsverträge bitten wir zunächst zu klären, ob entsprechende Verbindlichkeitserklärungen durch die zuständige Behörde abgegeben wurden.

Weiter wird in o.g. Schreiben des Staatsministeriums des Innern, welches Ihnen vorliegt, ausgeführt, dass, wenn ein Zeitraum von einer Generation (ca. 25 Jahre) vergangen ist, der Gemeinde ein Festhalten an der Verpflichtung in aller Regel nicht zugemutet werden kann.

Zur Aufhebung der Verwaltungsakte, welche die Bindungswirkung von Eingemeindungsverträgen begründen, enthält das o.g. Schreiben ebenfalls Ausführungen. Hier wird auf die Regelungen des BayVwVfG zum Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes verwiesen.

Wir dürfen insoweit auf das genannte Schreiben des Innenministeriums Bezug nehmen und empfehlen Ihnen, sich nach Klärung der Frage der Bindungswirkung mit der nach

Art. 13 Abs. 1 GO zuständigen Regierung von Oberbayern bezüglich eines möglichen Widerrufs der Verbindlichkeitserklärungen in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung."

Zu dieser Stellungnahme sind folgende Aussagen zu treffen:

1. Für sämtliche Eingemeindungsverträge, die zwischen der Stadt Eichstätt und den ehemals selbstständigen Gemeinden abgeschlossen wurden,

Stadtteil Landershofen: 25.02.1972 / 25.02.1972  
 Stadtteil Wasserzell: 25.02.1972 / 28.02.1972  
 Stadtteil Marienstein: 24.10.1973 / 24.10.1973  
 Stadtteil Buchenhüll: 27.09.1977 / 21.09.1977  
 Stadtteil Wintershof: 18.10.1977 / 13.10.1977,

wurden entsprechende Verbindlichkeitserklärungen durch die Regierung von Oberbayern abgegeben.

Dies würde bedeuten, dass diese Eingemeindungsverträge als rechtlich verbindlich anzusehen sind.

2. Wird eine für verbindlich erklärte Regelung von der Nachfolgegemeinde nicht eingehalten, bleibt - weil die eingegliederte Gemeinde untergegangen ist - nur die Möglichkeit durch Aufsichtsbeschwerde, die jedermann erheben kann, die Aufsichtsbehörde zu veranlassen, aufsichtliche Maßnahmen zu treffen (Art. 112, 113 GO). Ist ein Eingemeindungsvertrag nicht für verbindlich erklärt worden, sind die Vereinbarungen rechtlich nicht durchsetzbar. Durch Eingemeindungsverträge begünstigte Dritte können aus diesen keine einklagbaren subjektiv-öffentlichen Rechte ableiten.
3. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, dass nach Ablauf eines Zeitraums von einer Generation (ca. 25 Jahre) ein Festhalten an der Verpflichtung aus den Verträgen in aller Regel nicht zugemutet werden kann.

In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass Eingemeindungsverträge dem Sinn nach nicht auf Dauer angelegt sind, sondern grundsätzlich nur den Charakter von Übergangsregelungen haben dürfen (z.B. Hölzl/Hien, Erl. 3 zu Art. 13 GO). Das Bayer. Staatsministerium des Innern teilt diese Auffassung. Sinn und Zweck dieser Verträge ist es, Regelungen für eine angemessene Übergangszeit zum besseren Zusammenwachsen der neuen Gemeinde zu treffen. Ist das angestrebte Ziel erreicht, ist die "Mission" des Vertrages erfüllt. Finanzielle Belastungen sollen dementsprechend auf einen überschaubaren Zeitraum begrenzt sein. Eine fortdauernde Wirkung der Verträge könnte das Selbstverwaltungsrecht der aufnehmenden Gemeinde unzulässig einschränken, gegen den Gleichheitssatz und - soweit sie mit finanziellen Leistungen verbunden sind - gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen.

Die gegen eine Fortdauer finanzieller Verpflichtungen (etwa zugunsten einzelner Gruppen von Einwohnern) sprechenden Gesichtspunkte erhalten ein umso stärkeres Gewicht, je länger die Eingemeindung zurückliegt. Ist ein Zeitraum von einer Generation (ca. 25 Jahre) vergangen, kann der Gemeinde ein Festhalten an der Verpflichtung in aller Regel nicht zugemutet werden.

4. Die Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat auf dem von BayVwVfG vorgesehenen Weg zu geschehen. Eingemeindungsvereinbarungen sind durch die Verbindlichkeitserklärung Regelungsinhalt eines Verwaltungsaktes geworden, der ganz oder teilweise nach Art. 49 BayVwVfG widerrufen werden kann.

Nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG darf ein rechtmäßig begünstigender Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft u.a. nur widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Zusagen in Eingemeindungsverträgen unterliegen insbesondere dann, wenn sie längerfristiger Art sind, dem allgemein-rechtlichen Grundsatz vom Wegfall oder der Änderung der Geschäftsgrundlage bzw. der "clausula rebus sic stantibus". Diese greift durch, wenn die Verhältnisse, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden haben, sich mittlerweile grundlegend geändert haben (vgl. im einzelnen BVerfGE 34, 217, 230 ff - Fall Neustadt b. Coburg). Ein Vertragspartner darf nicht am Vertrag festgehalten werden, wenn sich maßgebende Umstände so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten am Vertrag für ihn unzumutbar wäre (BGH, Urt. Vo 04.02.1972, DVBl 1975, 44).

Eine Widerrufserklärung setzt ferner die Gefährdung des öffentlichen Interesses voraus. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, in dem planerische Elemente enthalten sind, die wiederum der Verwaltung Gestaltungsspielräume einräumen. Die Rechtsprechung geht von einer weiten Auslegung des Begriffs des öffentlichen Interesses aus. "Öffentliches Interesse" kann dabei auch das Interesse an einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel sein (BVerwG, V vom 17.10.1985, DÖV 1986, 202).

5. Formal müsste in diesem Fall jedoch der seinerzeit ergangene begünstigende Verwaltungsakt, welcher die Bindungswirkung von Eingemeindungsverträgen begründet, von der Regierung von Oberbayern widerrufen werden.

Seitens der Stadt Eichstätt müsste somit ein entsprechender Antrag auf Widerruf der seinerzeitigen Verbindlichkeitserklärung bei der Regierung von Oberbayern gestellt werden.

Der Stadtrat müsste eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen.

Verwaltungsdirektor Bittl erklärt, dass es sich heute nur um eine Information zu der Angelegenheit handelt.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

## **Protokoll-Nr. 42 (Vorlage 2015/130)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Anbindung des Wohnbaugebietes „Roter Bügel“ an das Netz der  
STADTLINIE

### **Niederschrift:**

Werkleiter Brandl informiert, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH am 02.03.2009 beschlossen hat, dass das Wohnbaugebiet „Roter-Bügel“ an das Netz der STADTLINIE angeschlossen wird, wenn mindestens 50 % des Baugebietes bewohnt sind. Diese 50 %-Grenze ist überschritten und in den nächsten Wochen wird die Haltestelle „Roter Bügel“ sowie die Haltestelle „Landershofen/Feuerwehrhaus“ künftig im Wechsel (1-Stunden-Takt) bedient werden. Bei der Regierung von Oberbayern wurde die dafür erforderliche Genehmigung bereits beantragt.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

## **Protokoll-Nr. 42a) (Vorlage 2015/094)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Arbeitsgruppe „Stadt“ im Rahmen der Projektgruppe „Universität-Stadt“

### **Niederschrift:**

Stadtrat Dr. Schieren informiert, dass bei der Universität im Rahmen der Projektgruppe „Universität-Stadt“ eine Arbeitsgruppe „Stadt“ gegründet wurde. Die Universität strebt dadurch eine engere Zusammenarbeit mit der Stadt an. Derzeit werden die Positionen und die Arbeitsweise erarbeitet.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 42b) (Vorlage 2014/419)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“

**Niederschrift:**

Auf die Frage von Stadtrat Neumeyer nach dem Stand des Bebauungsplanes Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ antwortet Stadtbaumeister Janner, dass morgen ein Gespräch mit Herrn Landrat Knapp anberaumt ist. Es stehen noch die Stellungnahmen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesdenkmalrates aus.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

**Protokoll-Nr. 42c) (Vorlage 2015/091)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Ostenstraße;  
Private Blumentröge auf dem Gehweg gegenüber der Universität

**Niederschrift:**

Stadtrat Dr. Eisenkeil bittet zu prüfen, ob die in der Ostenstraße auf dem Gehweg gegenüber der Universität aufgestellten privaten Blumentröge noch ihren Zweck erfüllen, da sie für Rollatorfahrer störend sind.

Stadtbaumeister Janner sagt eine Überprüfung zu.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---



**Protokoll-Nr. 42d) (Vorlage 2014/372/1)**

Betreff: Information, Verschiedenes;  
Ball der Stadt Eichstätt am Rosenmontag 2015 im Haus des Gastes  
(ehem. Johanniskirche)

**Niederschrift:**

Stadtrat Bittlmayer informiert, dass die Veranstaltung am Rosenmontag (16.02.2015) in der ehem. Johanniskirche sehr erfolgreich war und auch die Akustik in der Halle gut war.

Stadtrat Nieberle stellt fest, dass die ehem. Johanniskirche barrierefrei zugänglich ist und meint, dass auch in Zukunft am Rosenmontag dort eine Veranstaltung stattfinden soll.

**Anwesend: 20 Stadträte**

---

Die Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Dr. Claudia Grund  
Zweite Bürgermeisterin

Gabriela Schneider  
Verwaltungsangestellte